



# JOINTS-VENTURE

CANNABIS ANBAUVEREIN CSC JOINTS VENTURE® ORTSVEREIN BÜNDE

## Präambel

Aufgrund sich verändernder gesetzlicher Bestimmungen im Hinblick zur Vorbereitung auf die geplanten Cannabis-Legalisierungspläne wird dieser Verein gegründet. Im Bewusstsein für den nachhaltigen Anbau und die verantwortungsbewusste Nutzung von Cannabis, haben wir uns zusammengeschlossen, um den "Joints Venture" Cannabis Anbauverein als Unterverein in Bünde zu gründen. Unser Ziel ist es, eine engagierte Gemeinschaft zu bilden, die sich für den verantwortungsvollen Anbau und Konsum von Cannabis einsetzen. Durch Wissenstransfer und gemeinsames Engagement möchten wir einen positiven Beitrag zur Gesellschaft leisten und eine blühende Zukunft für den Cannabisanbau gestalten. Als Mitglieder dieses Vereins verpflichten wir uns zur Transparenz, zur Einhaltung rechtlicher Bestimmungen und zur Förderung des Jugendschutzes, sowie zur Suchtprävention. Gemeinsam wollen wir eine nachhaltige und aufgeklärte Cannabis-Community aufbauen, die auf Respekt und Verantwortungsbewusstsein basiert.

Der Verein Joints Venture Cannabis Anbauverein Ortsverein Bünde gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitglieder orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, sowie zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften im Hinblick auf die jeweils gültigen Gesetze.

# A. Allgemeines

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der am 05.02.2024 gegründete Verein führt den Namen

Joins Venture Ortsverein Bünde (e.V.)

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bünde und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft im Joins Venture e.V. erloschen ist, oder die Lizenzrechte verliert, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Joins Venture zu führen.
5. Verliert ein Ortsverein die Berechtigung, Namen und Zeichen des Joins Venture zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter wäre.
6. Dem Verein Joins Venture e.V. als Hauptverband aus Bielefeld, bzw. einem bevollmächtigten wird das Recht eingeräumt Auskünfte über den Ortsverein einzuholen.  
Zweck ist die Sicherstellung der Hygiene- und Sicherheitsansprüche von Joins Venture zu gewährleisten.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der "Joins Venture Ortsverein Bünde" verfolgt einen gemeinschaftlichen, gemeinnützigen, mildtätigen und verantwortungsvollen Anbau von Cannabis für den Eigenbedarf unter Berücksichtigung aller gesetzlicher Vorgaben. Ziel ist die Förderung des verantwortungsbewussten Umgangs mit Cannabis.
2. Das Ziel des Vereins besteht darin, den nachhaltigen und verantwortungsbewussten Anbau von Cannabis zu ermöglichen und über den legalen, und verantwortungsvollen Gebrauch von Cannabis aufzuklären, einschließlich aller organisatorischen Tätigkeiten die erforderlich sind. Um diesen Zweck zu erfüllen, wird der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:
3. Zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins ist es illegal, Cannabis zu produzieren und weiterzugeben. Der Verein und die Mitglieder arbeiten aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine politische Legalisierung von Cannabis, mit der Möglichkeit des Eigenanbaus und der vereinsrechtlichen Organisation als Ziel. Es wird kein Anbau verfolgt, bis das entsprechende Gesetz nicht aktiv wird.

4. Aufbau einer nachhaltigen Cannabis-Community: Der Verein wird eine engagierte Gemeinschaft von Gleichgesinnten aufbauen, die sich für die Förderung von nachhaltigem Cannabisanbau und den verantwortungsbewussten Konsum einsetzen. Dabei soll ein Netzwerk geschaffen werden, das den Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedern ermöglicht und ein proaktiver gemeinschaftlicher Anbau stattfindet. Der Verein kann Vermögen erwerben und verwalten, wenn dies zur Bewältigung der Aufgaben benötigt wird.
5. Transparenz und Rechtstreue: Der Verein verpflichtet sich zur Transparenz in seinen Aktivitäten und zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften. Dies umfasst auch die offene Kommunikation über seine Ziele, Projekte und finanziellen Angelegenheiten gegenüber seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit, bzw. Behörden.
6. Anbau von Cannabisprodukten und Verarbeitung zu Haschischprodukten: Der "Joints Venture Cannabis Anbauverein" ist bestrebt, den legalen und nachhaltigen Anbau von Cannabisprodukten zu fördern. Dazu wird der Verein Anbaumethoden und Techniken erforschen, die den höchsten Qualitätsstandards entsprechen und den ökologischen Fußabdruck minimieren. Die Mitglieder des Vereins haben die Möglichkeit, sich aktiv am Anbauprozess zu beteiligen, unter Berücksichtigung aller rechtlichen Vorschriften und behördlichen Genehmigungen.
7. Zusätzlich wird der Verein die Verarbeitung von Haschischprodukten erforschen und unterstützen, um die Vielfalt und den Nutzen von Cannabis zu maximieren. Hierbei stehen sowohl die technische Expertise als auch das Wissen über die gesundheitlichen Aspekte im Vordergrund. Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Cannabisprodukten werden transparent und nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.
8. Dadurch bedingt, dass der Anbau von Cannabis aktuell zum Stand der Vereinsgründung in der Bundesrepublik Deutschland noch verboten ist, beschränkt sich der Verein auf rein informative Tätigkeiten sowie der Schaffung einer sozialen Umgebung für Mitglieder bis zu dem Zeitpunkt, indem das Cannabisgesetz öffentlich verkündet und wirksam geworden ist. Ab dem Zeitpunkt der Legalität bezweckt der Verein ausschließlich oben genannte Punkte zum Cannabisanbau innerhalb des Rahmens des gültigen Gesetzes.

### **§ 3 Jugendschutz und Suchtprävention**

1. Der Verein verfolgt eine Kooperation mit Sucht und Präventionsstellen im Umkreis um präventiv auf die Gefahren von Cannabis hinzuarbeiten.
2. Der Verein verfolgt eine Kooperation mit Sucht und Präventionsstellen im Umkreis um in Absprache geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
3. Der Verein verpflichtet sich einen Jugendschutzplan zu erstellen und einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu Ergreifen.
4. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
5. Es ist Personen unter 18 Jahren verboten die Vereinsräume zu betreten und/oder Mitglied zu

werden.

6. Mitglieder verpflichten sich proaktiv auf die Förderung des Jugendschutzes und verhindern den Zugang von THC haltigen Stoffen an Minderjährigen.
7. Der Verein ernennt einen Jugendschutz und Präventionsbeauftragten mit fachlicher Qualifizierung auf die Dauer von zwei Jahren. Fachliche Nachweise/ Auffrischungen sind jährlich dem Vorstand nachzuweisen. Diese Person ist Ansprechpartner für alle Mitglieder hinsichtlich Suchtprävention und zur Einhaltung der Jugendschutzvorgaben. Der/Die Beauftragte wird Ehrenmitglied ohne Stimmrecht.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die ihren ständigen Aufenthalts- bzw. Wohnort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland halten und mindestens 18 Jahre alt sind. Juristische Personen erhalten keine Beteiligungsrechte an dem Anbau von Cannabis und können ausschließlich eine Fördermitgliedschaft erwerben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass der Bewerber mindestens 18 Jahre alt ist und seinen Wohn- bzw. gewöhnlichen Wohnsitz in Deutschland hält und die Satzung anerkennt. Bei Umzug oder Aufgabe des Wohnortes in Deutschland ist der Verein zu informieren. Bei Verlegung außerhalb von Deutschlands oder im Zweifel eines Nachweises, kann die Mitgliedschaft bis zur Beilegung ruhen.
3. Der Aufnahmeantrag ist nur Personen ab 18 Jahren gestattet und unterscheidet sich in aktiv und passiv Mitgliedschaft.
4. Über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Der Verein gliedert sich aus dem Vorstand, Ehrenmitglieder, passiv und aktiv Mitglieder. Der

Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorstandsvorsitzenden, dem Vizevorstand und dem Organisationsleiter. Der Vorstand wird jeweils für eine Dauer auf fünf Jahre gewählt und ernannt. Ehrenmitglieder sind in Ausnahmefällen von den Mitgliedsbeiträgen befreit, erhalten hierdurch aber keinen Anspruch auf Leistungen. Aktiv Mitglieder besitzen ein Stimmrecht pro Person und passiv Mitglieder erhalten kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet die jeweiligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten und sich proaktiv in dem Vereinswesen einzubringen.

8. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes per Beschluss ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu, sofern dies nicht ausgeschlossen wird.
9. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 3 Monate als Probemitglied, die normale Mitgliedschaft aber 12 Monate.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Vorstand ist berechtigt ein Ausschlussverfahren gegen Mitglieder zu tätigen. Das Verfahren schreibt vor, dass durch den Vorstandsbeschluss das Mitglied mittels Kündigungsfrist (hier gesetzlich mindestens 3 Monate Mindestmitgliedschaft) die Mitgliedschaft im Verein gekündigt werden kann.
2. Die Mitgliedschaft ruht, sobald die Vereinsmitglieder ihren Wohnort bzw. ständigen Aufenthaltsort nicht mehr in Deutschland halten. Ruhende Mitgliedschaft bedeutet, dass alle Pflichten und Rechte ebenfalls ruhen.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie ist nur dann wirksam, wenn sie dem vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins zugegangen ist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum kalendarischen Jahresende. Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 6 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder Ordnungen
  - schuldhaft verstößt; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele
  - zuwiderhandelt; sich grob unsozial verhält; dem Verein oder dem Ansehen des Vereins
  - durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder
  - verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereinsoder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet; ◦ gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes oder geltendes Recht verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von einer Woche zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss eines geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 7 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen und sich aktiv beim Anbau zu beteiligen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Der Vorstand sowie Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
7. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom geschäftsführenden Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 8 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter\*innen und dem Vorstand Folge zu leisten.
2. Grobe Missachtung kann zum Ausschluss führen.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 9 Die Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- geschäftsführende Vorstand;
  
- Ehrenmitglieder mit Funktionserfüllung

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, vertreten durch stimmberechtigte aktiv Mitglieder.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 49 % aller aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber der Vorstand.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch aktiv Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Einstimmigkeit des geschäftsführenden Vorstandes nötig.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter\*in und von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.
10. Jedes aktive Mitglied und Vorstandsmitglied haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat\*in gewählt, der durch ein einstimmiges Wahlergebnis durch die aktiven Mitglieder gewählt wurde.  
Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn der/die gewählte Kandidat\*in das Amt angenommen hat.



12. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen, besitzen aber keinen Anspruch auf Aufnahme.
13. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
14. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
15. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten.
16. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
17. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und den aktiven Mitgliedern bei Interesse zugänglich zu machen.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder ist für folgende

Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den geschäftsführenden Vorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer\*innen und Ersatzkassenprüfer\*innen;
7. Beschlussfassung über Umlagen

## § 12 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Personen (Vizevorstand und Orgaleitung). Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einem Geschäfts-Verteilungsplan. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung durch aktiv Mitglieder mit Stimmrechten. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
4. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
5. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/die Vorsitzenden\*<sup>n</sup>, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Beschlüsse im Umlauf-verfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme.
6. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
7. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a) Die Verwaltung und Vertretung des Vereins nach außen und in Rechtsangelegenheiten.
  - b) Die Umsetzung der Vereinsziele und die Planung von Vereinsaktivitäten.
  - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die ordnungsgemäße Buchführung.
  - d) Die Entscheidung über die Verwendung von Vereinsmitteln und die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszwecks. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln und unabhängig Kontobevollmächtigt.
  - e) Die Bestellung und Abberufung von Beauftragten, sofern dies zur Erfüllung der Vereinsziele erforderlich ist.
  - f) Die Festlegung von Richtlinien und internen Verfahrensweisen zur Förderung der effizienten Vereinsführung.

8. Der Vorstand des Vereins hat die uneingeschränkte Zuständigkeit über alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht per Satzung anders verteilt wurden.
9. Der Vorstand kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch aktiv Mitglieder mit Stimmrecht mit einer Einstimmigkeit aller abgegebenen Stimmen abberufen werden. Eine Abberufung ohne wichtigen Grund ist ausgeschlossen.
10. Der Vorstand ist berechtigt, ergänzende Regelungen und Verfahren zur Vereinsführung zu erlassen, sofern diese im Einklang mit den Satzungsbestimmungen und den Gesetzen stehen und dem Wohl des Vereins dienen. Auf das Verbot nach 181 BGB wird verzichtet.
11. Änderungen und Ergänzungen dieses Paragrafen bedürfen der Zustimmung aller Stimmberechtigten aktiv Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
12. Der Vorstand ist in seiner Entscheidungsbefugnis uneingeschränkt und seine Beschlüsse sind endgültig und unanfechtbar, sofern sie nicht gegen geltendes Recht oder die Satzung verstoßen.
13. Dieser Paragraf tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen, die diesem widersprechen.

### **§ 13 Stimmrechte**

1. Aktiv Mitglieder erhalten in Mitgliedsversammlungen jeweils ein Stimmrecht pro Person.  
Passiv Mitglieder erhalten keine Stimmrechte.  
Vorstandsmitglieder sind zugleich aktiv Mitglieder mit doppeltem Stimmrecht pro Person.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine einstimmige Entscheidung aller aktiv Mitglieder vonnöten, oder der Verlust der Lizenzrechte über Joints Venture.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an den Hauptverband Joints Venture e.V. in Bielefeld.

### **§ 15 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Bünde, den 05.02.2024

Folgend die Beurkundung aller sieben Gründungsmitglieder:


Joint's Venture